



Amtliche Mitteilungen 74/2022

**Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 31. Juli 2022

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 5. SEPTEMBER 2022

**Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 31. Juli 2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 110/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer a) 1) erhält folgende Fassung:

„Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor), (Fortführung des Bachelorstudiengangs Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache),“

2. Die Fußnote 1 zu § 2 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.“

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 wird das Komma nach den Wörtern „wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten“ und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden.“

c) Die bisherigen Sätze 8 bis 9 werden die Sätze 9 bis 10.

d) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, gebärdensprachlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“
- c) DGS-Hausarbeit: Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form auf Video aufzunehmen, das als Datei in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel

angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Für die Video-Datei, in der die DGS-Hausarbeit eingereicht wurde, gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

- d) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- f) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und die zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) ¹Ausprägung der gebärdensprachlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) DGS-Sprachprüfung im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor): In der DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.
- b) DGS-Dolmetschprüfung im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor): Die DGS- Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel:

- 1) Simultandolmetschen (unilateral): Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft.
- 2) Simultandolmetschen (bilateral): Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

²Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. ³Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4. ⁴Absatz 9 Satz 4 bleibt unberührt.

(6) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(7) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Planspiele, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- b) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/ oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der

Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(8) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(9)¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird.³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(10)¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Variationen der gleichen“ ersetzt durch die Wörter „Iterationen derselben“.

b) In Absatz 8 Satz 6 werden nach den Wörtern „Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben“ die Wörter „nach Veröffentlichung der Ergebnisse“ eingefügt.

7. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache (1-Fach-Bachelor“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)“.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 20 Absatz 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 20 Absatz 8“.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 20 Absatz 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 20 Absatz 8“.

9. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“

b) Absatz 4 werden die Wörter „§ 12 Absatz 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 12 Absatz 7“.

11. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter § 21 Absatz 12“ ersetzt durch die Wörter § 21 Absatz 11“.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3 und beauftragt sie oder ihn das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellerin oder Themensteller). ²Darüber hinaus bestellt sie oder er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). ³Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. ⁴Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁵Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁶Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ⁵Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.“

c) Absatz 9 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.“

d) In Absatz 11 Satz 4 werden die Wörter „§ 24 Absatz 1“ ersetzt durch die Wörter „§ 24 Absatz 2“.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss).“

b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach den Wörtern „stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen“ das nachfolgende Komma und die Wörter „insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen“ gestrichen.

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „die Prüfungsleistung als“ das Wort „mit“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die in den vergangenen 24 Monaten den Studiengang beendet haben. ⁴Die Gruppengröße zur Berechnung des Notenspiegels muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. ⁵Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. ⁶Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁷Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.“

16. Die Anhänge erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge

Artikel II

¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengängen nach § 1 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder

Zweithörer zugelassen worden sind. ²Studierende, die vor diesem Zeitpunkt in den Bachelorstudiengang Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache eingeschrieben oder zugelassen waren, führen diesen Studiengang unter der neuen Bezeichnung Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch fort. ³Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 19. Juli 2022.

Köln, 31. Juli 2022
Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessorin Dr.‘ Susanne Zank

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 30. September 2021**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienganges <i>Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch</i> basieren auf den Fachdisziplinen Translationswissenschaft, Deaf Studies und Linguistik und auf den Sprachkursen in Deutsche Gebärdensprache (DGS). Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie für die wissenschaftliche Forschung in den Fachdisziplinen dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in den relevanten Arbeitsfeldern tätig zu sein. Hierzu gehört das Dolmetschen mit den Arbeitssprachen <i>Deutsche Gebärdensprache</i> (DGS) und <i>Deutsch</i> (DT).
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	7 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 23 Module gemäß § 6. Diese sind die unten aufgelisteten fachspezifischen Module sowie das Modul Studium Integrale (12 LP) und die Bachelorarbeit (12 LP).</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) neun Basismodule im Umfang von insgesamt 93 Leistungspunkten, 2) acht Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 57 Leistungspunkten, 3) drei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 4) das Ergänzungsmodul Hospitations- und Dolmetschpraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2

Studiengang	§	Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch sind die Basismodule BM 1-9 (insgesamt 93 Leistungspunkte), die Aufbaumodule AM 1-8 (insgesamt 57 Leistungspunkte) und die Schwerpunktmodule SM 1-3 (insgesamt 24 Leistungspunkte) zu studieren. Das Ergänzungsmodul Hospitations- & Dolmetschpraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums. Die nachweisbare regelmäßige Teilnahme an den Sprachkursen zur Deutschen Gebärdensprache (BM 1, BM 5, BM 6 und AM 1, AM 5, AM 8) sowie in den Modulen zu Theorie und Praxis des Dolmetschens (AM 2-3, AM 6-7 und SM 2) ist gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f) verpflichtend.

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-BM-1 / 6409BMDGS1	Deutsche Gebärdensprache I	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs I (SK I) (TP) ²	Studienleistung in SK I / 13 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (120 Min.) 5 LP	3	P	18 LP	18/186
BA-DGS-BM-2 / 6409BMEDo1	Einführung in das Dolmetschen I	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-DGS-BM-3 / 6409BMDDSt	Einführung in die Deaf und Diversity Studies	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	schriftlich Portfolio 4 LP	3	P	12 LP	12/186
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Orientierungspraktikum (OP)	Studienleistung in OP / 2 LP					
BA-DGS-BM-4 / 6409BMLing	Linguistische Grundlagen und sprachliches Wissen	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/186
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-DGS-BM-5 / 6409BMDG2a	Deutsche Gebärdensprache II	Abschluss von BM 1	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs II (SK II) (TP) ²	Studienleistung in SK II / 9 LP	gebärdensprachlich DGS-Sprachprüfung (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	12/186

¹ Die Fachnote geht mit dem Gewicht 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Teilnahmepflicht gemäß § 9, Absatz 4, Buchstabe f)

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltungs- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfo- rmen und Teilnahmeverpflichtu- ngen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹		
BA-DGS-BM-6 / 6409BMDGS3	Deutsche Gebärdensprache III	Abschluss von BM 5	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs III (SK III) (TP) ²	Studienleistung in SK III / 9 LP	gebärdensp- rachlich	DGS- Sprachprü- fung (90 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/186
BA-DGS-BM-7 / 6409BMEDo2	Einführung in das Dolmetschen II	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/186
BA-DGS-BM-8 / 6409BMLWT1	Lebenswelten tauber Menschen I	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2) Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 2 LP	schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/186
BA-DGS-BM-9 / 6409BMFoMe	Forschungsmethoden	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Vorlesung 1 (VL 1) Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/186
BA-DGS-AM-1 / 6409AMDG4a	Deutsche Gebärdensprache IV	Abschluss von BM 6	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs IV (SK IV) (TP) ²	Studienleistung in SK IV / 7 LP	gebärdensp- rachlich	DGS- Sprachprü- fung (60 Min.)	2 LP	3	P	9 LP	9/186
BA-DGS-AM-2 / 6409AMThDo	Theorie des Dolmetschens	Abschluss von BM 2	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ² Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/186
BA-DGS-AM 3 / 6409AMPrDo	Praxis des Dolmetschens	Abschluss von BM 7	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ² Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	gebärdensp- rachlich	DGS- Dolmetsch- prüfung, (bilateral, 20 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/186
BA-DGS-AM-4 / 6409AMDisk	Diskurskompetenz	keine	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/186

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹	
BA-DGS-AM-5 / 6409AMDGT1	DGS Diskurstechniken I	Abschluss von AM 1	WiSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs V (SK V) (TP) ²	Studienleistung in SK V / 6 LP	schriftlich DGS-Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/186	
BA-DGS-AM-6 / 6409AMSimV	Simultan Voicen	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (unilateral: Voicen, 20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186	
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-DGS-AM-7 / 6409AMSimS	Simultan Signen	Abschluss von AM 3	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (unilateral: Signen, 20 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186	
						Seminar 2 (S2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-DGS-AM-8 / 6409AMDGT2	DGS Diskurstechniken II	Abschluss von AM 5	SoSe	jährlich	1 Sem.	Sprachkurs VI (SK VI) (TP) ²	Studienleistung in SK VI / 6 LP	mündlich DGS-Vortrag (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/186	
BA-DGS-SM-1 / 6409SMSPKo	Sprache und Kognition	keine	WiSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/186	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-DGS-SM-2 / 6409SMSIDK	Settingspezifische Dolmetschkompetenz	Abschluss von AM 6 und AM 7	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S 1) (TP) ²	Studienleistung in S 1 / 2 LP	gebärdensprachlich DGS-Dolmetschprüfung (bilateral, 45 Min.) 4 LP	3	P	12 LP	12/186	
						Seminar 2 (S 2) (TP) ²	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3) (TP) ²	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4) (TP) ²	Studienleistung in S 4 / 2 LP						
BA-DGS-SM-3 / 6409SMLWT2	Lebenswelten tauber Menschen II	keine	SoSe	jährlich	1 Sem.	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	kombiniert Posterpräsentation (15 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/186	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ Klips 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltungs- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsfo- rmen und Teilnahmeverpflichtu- ngen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form/Ausprägung/ Dauer/Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls/ Summe der Leistungspunkte	Gewichtung Modulnote für Berechnung der Fachnote ¹
BA-DGS-EM-1 / 6409EMPrk2	Hospitations- & Dolmetschpraktikum	keine	WiSe	jährlich	2 Sem.	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	DGS- Dolmetschp rührung (bilateral, 30 Min.) 2 LP gebärdensp rachlich	3	P	12 LP	12/186
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum 180 Std.	Praktikum / 6 LP					
BA-DGS-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ³	-	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	-	P	12 LP	-	
BA-DGS-BA / 6409BADGSp	BA-Arbeit	Abschluss von BM 1-9 und AM 1-7	jederzeit (12 Wochen)		-	-	schriftlich Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	- ⁴

³ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8, Absatz 3 der Prüfungsordnung).

⁴ Die Note der Bachelorarbeit geht mit dem Gewicht 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang B Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Der Studiengang ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 20 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen: 1) drei Basismodule und vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, 2) vier Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Psychologie im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten, 3) zwei Basismodule und ein Aufbaumodul im Fach Sozialwissenschaften im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 4) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 5) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Sozialwissenschaften angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)
		gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Psychologie sind je nach Wahl 4 der 5 Basismodule BM-PSY 1-5 (insgesamt 24 Leistungspunkte) und 1 der 2 Aufbaumodule AM-PSY 1-2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Im Fach Sozialwissenschaften ist das Basismodul BM-SOWI-1 und je nach Wahl 1 der 2 Basismodule BM-SOWI 2-3 (insgesamt 18 Leistungspunkte) und 1 Aufbaumodule AM-SOWI 1 (9 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/213	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP								
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP								
BA-EZW- BM-PSY-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP	24 LP	6/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP								
BA-EZW- BM-PSY-3	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ² (4 aus 5)	6 LP		6/213

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmusernamen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Fachnote ein.

² Es sind vier der fünf angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
/ 6694BMAP03						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-EZW- BM-PSY-4 / 6694BMGS00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213		
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP									
BA-EZW- BM-PSY-5 / 6694BME00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	6 LP	6/213		
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP									
BA-EZW- BM-SOWI-1 / 6370BMGS02	Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9 LP	9/213
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP									
BA-EZW- BM-SOWI-2 / 6370BMGP02	Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ³ (1 aus 2)	9 LP	9 LP	9/213
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP									
BA-EZW- BM-SOWI-3 / 6370BMGW02	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3LP	3	9 LP	9 LP	9/213	
					Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP									
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213	
					Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP									
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP									

³ Es ist eins der zwei angebotenen Basismodule aus dem Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften zu studieren. Das Basismodul Grundlagen der Soziologie ist ein Pflichtmodul, Politik- oder Wirtschaftswissenschaften können ergänzend gewählt werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-EZW-AM-EZW-2 / 6370AMD101	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW-AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW-AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	12/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW-AM-PSY-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA- EZW-BM-PSY-1-5	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ⁴ (1 aus 2)	6 LP	12/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						6 LP	
BA-EZW-AM-PSY-2 / 6694AMWO00	Einführung in die Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Abschluss zweier Basismodule aus BA- EZW-BM-PSY-1-5	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	WP ⁴ (1 aus 2)	6 LP	12/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						6 LP	
BA-EZW-AM-SOWI	Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Abschluss zweier	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	18/213

⁴ Es ist eines der zwei angebotenen Aufbaumodule aus dem Wahlpflichtbereich Psychologie zu studieren.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
/ 6370AMPWG		Basismodule aus BA- EZW-BM-SOWI-1-3				Seminar 2 (S 2) ⁵	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP ⁶ 12 LP	24 LP	24/213
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-3 / 6409SMJu02	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							

⁵ Wenn im Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften der Basismodule das BM 2: Grundlagen der Politikwissenschaft gewählt wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Politik gewählt werden. Wenn BM 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft studiert wurde, dann muss Seminar 2 aus dem Bereich Wirtschaft gewählt werden.

⁶ Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder ein Schwerpunktmolul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR04	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB03	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5b / 6370SMEB02	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-7a / 6682SMMP02	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Übung 1 (TP) ⁷ / 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP							
						Übung 2 (TP) ⁷ / 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP							
BA-EZW- SM-7b / 6682SMMP03	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- SM-8 / 6370SMBE02	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP							
BA-EZW- SM-9a		Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	4 LP	3	12 LP	24/213	

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
/ 6409SMPFL4	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP					
BA-EZW-SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	6 LP	12/213	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW-EM-P / 6370PEZW01	Praktikum. ⁸	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 3 LP	3	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 8 LP					
BA-EZW-SI / UZK1StIN00	Studium Integrale. ⁹	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-	

⁸ Das Praktikum umfasst 240 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die zuständigen Modulbeauftragten erforderlich.

⁹ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahme- verpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
							Leistungspunkten erbracht werden.							
BA-EZW- BA / 6370BEZW00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss dreier Aufbaumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich	Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	- ¹⁰

¹⁰ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft ist ein grundständiges, wissenschaftliches Studium in Kombination mit einem weiteren Bachelorstudienfach aus dem Angebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät. Die Studierenden erwerben einen Abschluss, der sie für verschiedene außerschulische pädagogische Berufsfelder qualifiziert. Das Studienfach ist breit ausgerichtet, ermöglicht aber auch eine Spezialisierung für einen bestimmten pädagogischen Bereich. Einen Überblick über aktuelle und historische Themen und Probleme von Erziehung, Bildung, Lernen und Sozialisation sowie die Handlungsfelder der Pädagogik zu gewinnen, sind zentrale Ziele des Studiums im Bachelorstudienfach Erziehungswissenschaft. Der Erwerb differenzierter fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich von historisch-systematischen, anthropologischen, philosophischen sowie ethischen, bildungs- und erziehungstheoretischen, bildungshistorischen und -politischen sowie professionsbezogenen Fragen steht hierbei ebenso im Vordergrund. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß § 5 Absatz 2 a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Erziehungswissenschaft umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 2) vier Aufbaumodule im Fach Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt 33 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, 4) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Erziehungswissenschaft kann in Kombination mit dem Studienfach Musikvermittlung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Erziehungswissenschaft. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Erziehungswissenschaft sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-9 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Ergänzt wird das Studium im Fach Erziehungswissenschaft durch das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme vooraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
BA-EZW- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/117
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- BM-EZW-3 / 6370BMGP00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorie, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-EZW- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-2 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	18/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

¹ Die Fachnote geht mit 2/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Modulnoten aus den Basismodulen gehen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls einfach gewichtet, die Modulnoten aus den Aufbau- und Schwerpunktmодуlen anhand der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls zweifach gewichtet in die Berechnung der Studienfachnote ein.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme vooraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	18/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- AM-EZW-4 / 6370AMLL00	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1 und BA-EZW-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BA-EZW- SM-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP ²	6 LP	12 LP	12/117
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-EZW- SM-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP ²	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						

² Es sind insgesamt 12 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden.

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme vooraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
BA-EZW- SM-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-3 / 6409SMJu02	Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4a / 6409SMHR04	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-EZW- SM-4b / 6409SMHR02	Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5a / 6370SMEB03	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	24/117	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
BA-EZW- SM-5b	Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung	2 LP	3	6 LP	12/117	

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme vooraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
/ 6370SMEB02						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	(20 Min.)				
BA-EZW- SM-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3			
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-EZW- SM-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3			
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-EZW- SM-7a / 6682SMMP02	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 4 LP	3			
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
						Übung 1 (TP) ³ / 1 LP	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP					
						Übung 2 (TP) ³ / 1 LP	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP					
BA-EZW- SM-7b / 6682SMMP03	Musikpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3			
						Seminar 2 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-EZW- SM-8	Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 4 LP	3	12 LP	24/117	

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme vooraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
/ 6370SMBE02						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP						
BA-EZW- SM-9a / 6409SMPFL4	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	4 LP	3	12 LP	24/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
						Seminar 4 (S 4)	Studienleistung in S 4 / 2 LP						
BA-EZW- SM-9b / 6409SMPFL2	Pädagogik des fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	12/117
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-EZW- EM-P / 6370PEZW02	Praktikum. ⁴	Abschluss von BA-EZW-BM-EZW-1	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP	-	-	-	P	6 LP	-
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 1 LP						
						Praktikum/ (P 1)	Studienleistung in P 1 / 4 LP						
BA-EZW- SI / /	Studium Integrale. ⁵	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang		Keine	P	12 LP	-

⁴ Das Praktikum umfasst 120 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die*den Modulbeauftragte*n erforderlich.

⁵ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Erziehungswissenschaft. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

Erziehungswissenschaft (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme voaussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
UZK1StIN00						sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.				
BA-EZW- BA/ 6370B2EW00	Bachelorarbeit ⁶	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss zweier Aufbaumodule		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	WP	12 LP	- ⁷

⁶ Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Studienfächer angefertigt.

⁷ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Faches Frühförderung basieren auf den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft sowie Heilpädagogik und Rehabilitation. Es werden Wissensbestände und Qualifikationen vermittelt, die als Grundlage für die unterschiedlichen (heil)pädagogischen Tätigkeitsfelder sowie für die erziehungswissenschaftliche/ heilpädagogische/ rehabilitationswissenschaftliche Forschung dienen. Der Erwerb persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen bietet den Absolventinnen und Absolventen die Voraussetzung, in Arbeitsfeldern pädagogischer bzw. interdisziplinärer Frühförderung, in den weiteren Arbeitsbereichen der vorschulischen Erziehung (Kindertagesstätten, Familienzentren), Beratungsstellen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Verbänden, sozialpädiatrischen Zentren, Praxen und Fördereinrichtungen tätig zu sein.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß § 5 Absatz 2 a) umfassen: 1) sechs Basismodule und sieben Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 117 Leistungspunkten, 2) zwei Schwerpunktmodule (entweder zwei „große“ oder ein „großes“ und zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkte
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in beiden Fachdisziplinen angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen nicht überschreiten (etwa 35 bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

Studiengang	§	Frühförderung (1-Fach-Bachelor)
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Frühförderung (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Frühförderung sind die Basismodule BM-EZW 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und BM-HP 4-6 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM-EZW 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) und AM-HP 5-7 (insgesamt 27 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-8 sind insgesamt 24 Leistungspunkte zu erwerben, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Bei Variante 1 wird je Anteilfach (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, bei Variante 2 wird in einem der Anteilfächer (Erziehungswissenschaft oder heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, im anderen Anteilfach zwei Module im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten. Das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- BM-EZW-1 / 6370BMGE00	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-2 / 6370BMFO01	Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	P	12 LP	12/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-EZW-3 / 6370BMFG00	Bildung und Gesellschaft	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-4 / 6409BMAF00	Allgemeine Grundlagen der Frühförderung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- BM-HP-5 / 6409BMMG01	Medizinische und entwicklungspsychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- BM-HP-6 / 6409BMSE00	Sprachentwicklung	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in V 2 / 2 LP							
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-1 / 6370AMBi00	Bildungstheorien, Historische Bildungsforschung, Pädagogische Anthropologie	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-2 / 6370AMDI01	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-3 / 6409AMHE00	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-FF- AM-EZW-4 / 6370AMLL01	Lehren, Lernen und Beraten in außerschulischen Kontexten	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	9/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹			
BA-FF-AM-HP-5 / 6409AMPF00	Entwicklungsbezogene Bereiche der pädagogischen Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
BA-FF-AM-HP-6 / 6409AMD101	Diagnostik und Intervention	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP								
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-FF-AM-HP-7 / 6409AMBF00	Beratung in Institutionen der Frühförderung	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	P	9 LP	9/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP								
BA-FF-SM-EZW-1a / 6370SMIN01	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP ²	12 LP	24 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP								
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP								

² Es sind insgesamt 24 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule zu studieren, dabei können entweder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder 1 Schwerpunktmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Bei Variante 1 wird je Anteilsfach (Erziehungswissenschaft und heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, bei Variante 2 wird in einem der Anteilsfächer (Erziehungswissenschaft oder heilpädagogische Frühförderung) ein Modul im Umfang von 12 Leistungspunkten studiert, im anderen Anteilsfach zwei Module im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten.

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- SM-EZW-1b / 6370SMIN02	Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-EZW-2a / 6370SMED01	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-EZW-2b / 6370SMED02	Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
BA-FF- SM-HP-3a / 6409SMUF00	Umfeldzentrierte Förderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP							
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
BA-FF- SM-HP-3b / 6409SMUF01	Umfeldzentrierte Förderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
BA-FF- SM-HP-4a / 6409SMPF03	Psychomotorische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	kombiniert Projektarbeit 4 LP	3		12 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-FF- SM-HP-4b / 6409SMPF02	Psychomotorische Frühförderung und Früherziehung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	halb- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-FF- SM-HP-5a / 6409SMHH03	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2- jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 4 LP	3		12 LP	12/141
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					
						Projektseminar (PS)	Studienleistung in PS 1 / 3 LP					
BA-FF- SM-HP-5b / 6409SMHH02	Hördiagnostik und Hörförderung (Anteilsfach Heilpädagogik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	SoSe	1-2- jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3	6 LP	6/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-FF- SM-EZW-6a / 6370SMMP01	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 4LP	3	12 LP	12/141	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP					

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
		BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3				Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP					
BA-FF- SM-EZW-6b / 6370SMMP02	Medienpädagogik (Anteilsfach Erziehungswissenschaft)	Abschluss von BA-FF-BM-EZW-1 und BA-FF-BM-EZW-2 und BA-FF-BM-EZW-3	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	6/141	
BA-FF- SM-HP-7a / 6682SMMp02	Musikpädagogik (Anteilsfach Musik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	kombiniert Projektarbeit 4 LP	3	12 LP	12/141	
					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
					Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
					Übung 1 (Ü 1) (TP) ³	Studienleistung in Ü 1 / 1 LP						
						Übung 2 (Ü 2) (TP) ³	Studienleistung in Ü 2 / 1 LP					
BA-FF- SM-HP-7b / 6682SMMp03	Musikpädagogik (Anteilsfach Musik)	Abschluss von BA-FF-BM-HP-4 und BA-FF-BM-HP-5 und BA-FF-BM-HP-6	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	6 LP	6/141	
BA-FF- EM-P / 6409PRFF00	Praktikum	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Praktikumsbericht 3 LP	Kein e	P	15 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

Frühförderung (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme- voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
						Praktikum (P)	Praktikum / 8 LP					
BA-FF- SI / UZK1StIn00	Studium Integrale. ⁴	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Kein e	P	12 LP	-
BA-FF- BA / 6409BAFF00	Bachelorarbeit	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und erfolgreicher Abschluss vierer Aufbaumodule	jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	- ⁵

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Frühförderung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Studium beinhaltet Fachstudien in den Fachdisziplinen Erziehungswissenschaft, Kunst, Musik und Psychologie. Der Bachelorstudiengang richtet sich als interdisziplinärer Medienstudiengang auf die praktisch-ästhetische und wissenschaftlich-reflexive Auseinandersetzung mit Medien im Schnittfeld der Bereiche Bildung, Medien, Kultur und Gestaltung. Durch die Beteiligung verschiedener Fächer und Institute erfahren die Studierenden die vielseitigen Herangehensweisen unterschiedlicher Fachdisziplinen, erlangen interdisziplinäres Denken und Kommunikationskompetenzen. Durch die inhaltliche Orientierung des Studiengangs an aktuellen Entwicklungen im Bereich der Medien werden die Studierenden außerdem zu innovativem Handeln befähigt.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 15 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <p>1) Das Angebot der Fachdisziplinen mit 90 Leistungspunkten: Der erziehungswissenschaftliche Anteil des Fachstudiums umfasst dabei 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul), der Anteil der Fächer Kunst und Musik 24 Leistungspunkte (ein Basis- und ein Aufbaumodul). Zusätzlich wird ein Basismodul zur Einführung mit 6 Leistungspunkten sowie zwei Methodenmodule mit jeweils 12 Leistungspunkten von den Fachdisziplinen gemeinsam angeboten und durchgeführt. 12 Leistungspunkte entfallen auf das Basismodul Medienpsychologie.</p> <p>2) Die Schwerpunktmodule umfassen im Wahlpflichtbereich 36 Leistungspunkte (es werden 3 von 4 angebotenen Schwerpunktmodulen ausgewählt) und können zur Vertiefung der fachlichen Anteile genutzt werden. Weitere 15 Leistungspunkte entfallen auf ein verpflichtendes Schwerpunktmodul, welches der selbständigen Planung, Durchführung und Präsentation eigener Projekte im Bereich der Praxisvertiefung sowie der Theorie- und Forschungsvertiefung dient.</p> <p>3) Das Ergänzungsmodul Praktikum hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten.</p>
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Fachnote.
Bildung der Gesamnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann fachdisziplinübergreifend und in Verbindung mit einem Aufbau- oder Schwerpunktmodul geschrieben werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)
		gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Studiengang Intermedia sind die Basismodule BM 1-6 (insgesamt 66 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1-2 (insgesamt 24 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 36 Leistungspunkte zu erwerben; dabei sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu absolvieren. Das Schwerpunktmodul SM 5 im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Ergänzungsmodul Praktikum im Umfang von 15 Leistungspunkten, das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
						Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)	Studienleistung in VL 1/ 2 LP Studienleistung in T 1/ 2 LP	Schriftlich		Klausur (45 Min.) (unbenotet)	2 LP	3				
BA-IM-BM-1 / 6674BMEM00	Basismodul 1: Einführung Medien aus interdisziplinärer Perspektive	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Tutorium 1 (T1)			Studienleistung in VL 1/ 2 LP Studienleistung in T 1/ 2 LP	Schriftlich	Klausur (45 Min.) (unbenotet)	2 LP	3	P	6 LP	-
BA-IM-BM-2 / 6674BBM2EF	Basismodul 2: Empirische Forschung und Methoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM3 / 6674BBM3KM	Basismodul 3: Künstlerische Methoden im medialen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in S 4/ 3 LP	-	-	-	-	P	12 LP	-
BA-IM-BM4 / 6674BBM4MP	Basismodul 4: Grundlagen der Medienpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP	12/123
BA-IM-BM5 / 6674BBM5MA	Basismodul 5: Medienästhetik und audiovisuelle Gestaltung	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Mündlich	(20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/123

¹ Die Fachnote geht mit 4/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																		
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)		Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
BA-IM-BM6 / 6674BBM6PS	Basismodul 6: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	3 LP	3	P	12 LP		12/123	
BA-IM-AM1 / 6674AMMf00	Aufbaumodul 1: Medien in formalen und informellen Bildungskontexten	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	12 LP		12/123	
BA-IM-AM2 / 6674BAM2MK	Aufbaumodul 2: Mediale Künste und ihre Bezugswissenschaften	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Vorlesung 2 (VL 2)	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1/ 3 LP Studienleistung in VL 2/ 3 LP Studienleistung in S 1/ 3 LP	Schriftlich	Projektarbeit	3 LP	3	P	12 LP		12/123	
BA-IM-SM1 / 6674SMKK00	Schwerpunktmodul 1: Digitale Kultur und Kommunikation	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ²	12 LP	36 LP	12/123	
BA-IM-SM2 / 6674SMPA00	Schwerpunktmodul 2: Handlungsorientierte Medienpädagogik	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP	12 LP		12/123	

² Es sind drei der vier Schwerpunktmodule SM 1-4 zu studieren.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)		Praktisch	Portfolio	1 LP				
BA-IM-SM3 / 6674BSM3KM	Schwerpunktmodul 3: Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP Studienleistung in P 1/ 1 LP Studienleistung in P 2/ 1 LP	Praktisch	Portfolio	1 LP	3	WP	12 LP	12/123
						Portfolioseminar 1 (P 1)	Portfolioseminar 2 (P 2)									
BA-IM-SM4 / 6674SMMS00	Schwerpunktmodul 4: Mediamorphose und Sound Studies	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Praktisch	Portfolio	3 LP	3	WP	12 LP	12/123
BA-IM-SM5 / 6674SMPT00	Schwerpunktmodul 5: Praxisreflexion und Theorievertiefung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1/ 3 LP Studienleistung in S 2/ 3 LP Studienleistung in S 3/ 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	6 LP	3	P	15 LP	15/123
BA-IM-EM / 6674BEM1Pr	Praktikum ³	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			keine			Praktikum/ 12 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht	3 LP	keine	P	15 LP	-

³ Das Praktikum umfasst 450 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Fachnote ¹
BA-IM-SI / UZZK1StIn00	Studium Integrale. ⁴	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistung en erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.			Keine	P	12 LP	-
BA-IM-BA / 6674Baln00	Bachelorarbeit	Abschluss aller BM und AM	Jederzeit (12 Wochen)			-	-	Schriftlich	Hausarbeit	12 LP	2	P	12 LP	-. ⁵

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Intermedia. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 3 Prüfungsordnung).

⁵ Die Note der Bachelorarbeit geht mit 1/5 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Ziel ist der Aufbau eines breiten fachlichen Grundlagenwissens mit exemplarischen Vertiefungen. Zum anderen werden im Hinblick auf verschiedene Praxisfelder der Musikvermittlung musikpraktische, konzertpädagogische und auch medienspezifische Akzente gesetzt. Durch das Studium eines weiteren Bachelorfachs aus dem Studienangebot der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder Philosophischen Fakultät bietet sich den Studierenden die Chance der individuellen Profilbildung sowohl im erziehungswissenschaftlich-pädagogischen als auch in einem kulturwissenschaftlichen Handlungskontext bzw. Berufsfeld. Es besteht die Möglichkeit, nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss das Masterstudium Musikvermittlung anzuschließen.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sechs Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen zwei Studienfächer im Umfang von jeweils 78 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach Musikvermittlung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) drei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, 2) fünf Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 45 Leistungspunkten, 3) ein Schwerpunktmodul (entweder ein „großes“ oder zwei „kleine“ Schwerpunktmodule) in den Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit dem Studienfach Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. Oktober 2015 in der jeweils geltenden Fassung kombiniert werden. Für das Studienfach Erziehungswissenschaft gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)
		Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Die Note des Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Note des Studienfachs Musikvermittlung. Die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Studienfach angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Im Fach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 21 Leistungspunkte) und die Aufbaumodule AM 1-5 (insgesamt 45 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM-1-10 sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu studieren, dabei können entweder ein Schwerpunktm modul im Umfang von 12 Leistungspunkten (Variante 1) oder zwei Schwerpunktmodule im Umfang von jeweils 6 Leistungspunkten (Variante 2) studiert werden. Das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sind obligatorische Bestandteile des Studiums.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote	
						Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Übung 2 (Ü2) (TP) ¹	Übung 3 (Ü3) (TP) ¹							Übung 4 (Ü4) (TP) ¹
BA-MV-BM1 / 6682BBM1MP	Basismodul 1: Musikpraxis und Musiktheorie	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Übung 2 (Ü2) (TP) ¹	Übung 3 (Ü3) (TP) ¹	Studienleistung in Ü 1 (2 LP); Studienleistung in Ü 2 (3 LP); Studienleistung in Ü 3 (1 LP); Studienleistung in Ü 4 (1 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	-	-	P	9 LP	-	
BA-MV-BM2 / 6682BBM2FD	Basismodul 2: Einführung in Fachdidaktik und -wissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-BM3 / 6682BBM3MW	Basismodul 3 Musikwissenschaft	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S 2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (1 LP); Studienleistung in S 2 (1 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	8%
BA-MV-AM1 / 6682BAM1MG	Aufbaumodul 1: Musikgeschichte	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP)	Schriftlich Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	12%
BA-MV-AM2 / 6682BAM2MM	Aufbaumodul 2: Musik und Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (3 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	9 LP	12%

¹ In den Übungen besteht Anwesenheitspflicht, weil die Kompetenzen in der musikalischen Interaktion, um die es in der Ensemblearbeit und im musikpraktischen Gruppenunterricht geht, d.h. das gegenseitige Aufeinander Hören und die Koordination des gemeinsamen Zusammenspiels nur in der Gruppe erworben werden können und weil die Anleitung durch die Lehrenden einschließlich Rückmeldungen und Korrekturen zur Ausführung zu einem großen Teil durch Demonstration in der Gruppensituation erfolgt.

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kenn- nummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1(S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)							
BA-MV-AM3 / 6682BAM3MV	Aufbaumodul 3: Musikvermittlung	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1(S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	Kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	12 LP	24%	
BA-MV-AM4 / 6682BAM4ME	Aufbaumodul 4: Musikethnologie	keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	8%	
BA-MV-AM5 / 6682BAMMP	Aufbaumodul 5: Musikpädagogik	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	12%	
BA-MV-SM1a / 6370SMIN01	Schwerpunktmodul 1a: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodu le	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM1b / 6370SMIN02	Schwerpunktmodul 1b: Institutionen, Übergänge und Diskurse der frühen Kindheit	Abschluss aller Basismodu le	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP	6 LP	12 LP	8%
BA-MV-SM2a / 6370SMED01	Schwerpunktmodul 2a: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodu le	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Schriftlich	Hausarbeit	2 LP			3	WP	
BA-MV-SM2b / 6370SMED02	Schwerpunktmodul 2b: Grundlagen und Konzepte Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP	6 LP	8%	
BA-MV-SM3 / 6370SMJu02	Schwerpunktmodul 3: Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Portfolio	4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM4a / 6409SMHR04	Schwerpunktmodul 4a: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM4b / 6409SMHR02	Schwerpunktmodul 4b: Heilpädagogik und Rehabilitation	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%	
BA-MV-SM5a / 6370SMEB03	Schwerpunktmodul 5a: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	Schriftlich	Hausarbeit	4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM5b / 6370SMEB02	Schwerpunktmodul 5b: Erwachsenenbildung	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Seminar 1 (S1)		Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	WP	6 LP	8%	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Vorlesung 1(VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)					12 LP	16 %	
BA-MV-SM6a / 6370SMMP01	Schwerpunktmodul 6a: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1(VL1)	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP);	Schriftlich Hausarbeit 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
BA-MV-SM6b / 6370SMMP02	Schwerpunktmodul 6b: Medienpädagogik	Abschluss aller Basismodule	WiSe/	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)		Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL 1 (2 LP); Studienleistung in S 1 (2 LP);	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	WP	6 LP	8%	
BA-MV-SM8 / 6370SMBE02	Schwerpunktmodul 8: Beratung	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Schriftlich Portfolio 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
						Seminar 3 (S3)		Seminar 4 (S4)							
BA-MV-SM9a / 6409SMPFL4	Schwerpunktmodul 9a: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP); Studienleistung in S 4 (2 LP)	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 4 LP	3	WP	12 LP	16 %	
						Seminar 3 (S3)		Seminar 4 (S4)							
BA-MV-SM9b / 6409BSMPFL2	Schwerpunktmodul 9b: Pädagogik des Fortgeschrittenen Lebensalters	Abschluss aller Basismodule	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP	6 LP	8 %	
BA-MV-SM10 / 6682BSM10S	Schwerpunktmodul 10: Mediamorphose und Sound Studies	Abschluss aller Basismodule	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in S 3 (3 LP);	Praktisch Portfolio 3 LP	3	WP	12 LP	16%	

Musikvermittlung (2-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
BA-MUVER-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale. ²	Keine	WiSe/ SoSe		Das Modul kann zwischen dem 1.-6. Fachsemester studiert werden.	Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	-	P	12 LP	-
BA-MUVER-BA / 6674BaMV00	Bachelorarbeit	Abschluss aller Basismodule und Abschluss zweier Aufbau-module	WiSe/ SoSe	-	-	-	-	Schriftlich Hausarbeit (12 Wochen) 12 LP	2	WP	12 LP	. ³

² Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Musikvermittlung. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische *Studium Integrale* von 12 LP ist frei – auch fachfremd – wählbar.

³ Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 12/180 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in den psychologischen Tätigkeitsfeldern. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von beruflichen Bereichen, in denen die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung auf der Basis psychologischen Wissens und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten gefordert ist.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Science, B.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	6 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.</p> <p>Das Studium umfasst 21 Module gemäß § 6.</p> <p>Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) acht Basismodule („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Grundlagen der Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differentielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1“), 2) acht Aufbaumodule („Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“, „Klinische Psychologie“, „Vertiefung Sozialpsychologie“, „Psychologische Diagnostik“, „Vertiefung Grundlagen“, „Methodenlehre 2“ und „Methodenlehre 3 – Experimentelles Arbeiten“), 3) drei Ergänzungsmodule („Interdisziplinäre Vernetzung“ sowie zwei Module „Praktische Kompetenzen“). Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäre Vernetzung“ werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Wählbar sind die in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche. Die beiden Module „Praktische Kompetenzen“ beinhalten berufsfeldorientierte Praktika (in der Regel zwei Praktika à 240 Stunden) und sollen einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen. Sie können studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen (Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleistete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der betreuenden Person. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Bachelor)
		Für Studierende, die konform zur Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 studieren wollen, wird das Profil „Psychotherapie“ angeboten. Dieses Profil sieht für die Ergänzungsmodule verpflichtend die folgende inhaltliche Ausgestaltung vor: In EM 1 ist das Modul „Interdisziplinäre Vernetzung: Interdisziplinäre Grundlagen der Psychotherapie“ zu wählen, in EM 2 ist ein Orientierungspraktikum gemäß § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 abzuleisten und in EM 3 ist eine Berufsqualifizierende Tätigkeit I gemäß § 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 abzuleisten. Das Profil „Psychotherapie“ kann von allen für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) an der Universität zu Köln ordentlich eingeschriebenen Studierenden gewählt werden. Studierende, die das Profil „Psychotherapie“ nicht belegen möchten, haben in den Ergänzungsmodulen Wahlfreiheit gemäß der in diesem Anhang ausgewiesenen Wahlbereiche.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 60.000 Zeichen nicht unter- und 80.000 Zeichen (etwa 24 Seiten bis 32 Seiten Text inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Wurde das Profil „Psychotherapie“ gewählt, so wird das studierte Profil auf dem Zeugnis sowie der Bachelorurkunde ausgewiesen.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: Das Studium ist auf 6 Semester angelegt. Es gliedert sich in einen Grundlagenteil („Basismodule“), einen Anwendungsteil („Aufbaumodule“), sowie einen Methodenteil, der sich sowohl im Basis- als auch im Aufbaubereich findet. Konkret werden acht Basismodule studiert („Allgemeine Psychologie Ia“, „Allgemeine Psychologie Ib“, „Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, „Grundlagen der Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“, „Differenzielle Psychologie“ und „Methodenlehre 1“). Darauf aufbauend werden vier Anwendungs-Module („Vertiefung Sozialpsychologie“, „Pädagogische Psychologie“, „Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie“ und „Klinische Psychologie“) sowie drei Methodenmodule („Methodenlehre 2“, „Experimentelles Arbeiten“ und „Diagnostik“) studiert. Zusätzlich wählen Studierende ein Modul zur Vertiefung eines Grundlagenfachs („Allgemeine Psychologie II“, „Biologische Psychologie“, oder „Entwicklungspsychologie“). Darüber hinaus wird ein Modul „Studium Integrale“ sowie ein Modul „Interdisziplinäre Vernetzung“ studiert. Die beiden Module „Praktische Kompetenzen“ beinhalten in der Regel je ein Praktikum von 240 Stunden.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY-BM-1 / 6694BMAP01	Allgemeine Psychologie Ia	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Begleitseminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP						
BSc-PSY-BM-2 / 6694BMAP02	Allgemeine Psychologie Ib	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Begleitseminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 1 LP						
BSc-PSY-BM-3 / 6694BMAP03	Allgemeine Psychologie II	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY-BM-4 / 6694BioP00	Biologische Psychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY-BM-5 / 6694BMGr00	Grundlagen der Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY-BM-6 / 6694BMPE00	Entwicklungspsychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BSc-PSY-BM-7 / 6694DifP00	Differenzielle Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY- BM-8 / 6694Met100	Methodenlehre 1	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ¹ Klausur (45 Min.) (Prüfungselement 1 LP 1) Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 2)	3	P	12 LP	8 %
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 3 LP					
						Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 3 LP					
BSc-PSY- AM-1 / 6694AMPP00	Pädagogische Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	6 LP	5 %
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-2 / 6694AMWM00	Wirtschafts-, Organisations- und Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 1 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ² Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 1) Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 2 LP 2)	3	P	9 LP	7 %
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 1 LP					
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BSc-PSY- AM-3 / 6694AMKP00	Klinische Psychologie	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ³	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ² Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 1) Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 3 LP 2)	3	P	12 LP	8 %
						Vorlesung 2 (VL 2) (TP) ³	Studienleistung in VL 2 / 2 LP					
						Seminar 1 (S 1) (TP) ³	Studienleistung in S 1 / 2 LP					

¹ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 25%; Klausur 2: 75%)

² Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausuren.

³ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 vermittelt werden

Psychologie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY-AM-4 / 6694AMVS00	Vertiefung Sozialpsychologie	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	4 %	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BSc-PSY-AM-5 / 6694AMPD00	Psychologische Diagnostik	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1) (TP) ³	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ⁴ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1) Portfolio (unbenotet) (Prüfungselement 2) 2 LP	3	P	15 LP	8 %	
						Vorlesung 2 (VL 2) (TP) ³	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
						Seminar 1 (S 1) (TP) ³	Studienleistung in S 1 / 3 LP						
						Seminar 2 (S 2) (TP) ³	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
BSc-PSY-AM-6 / 6694AMVG01	Vertiefung Grundlagen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit (4 Wochen) 4 LP	Keine	WP	6 LP	6 LP	5 %
BSc-PSY-AM-7 / 6694AMM200	Methodenlehre 2	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich. ⁵ Klausur (90 Min.) (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 2) 2 LP	3	P	12 LP	8 %	
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
						Übung 1 (Ü 1)	Studienleistung in Ü 1 / 2 LP						
						Tutorium 1 (T 1)	Studienleistung in T 1 / 1 LP						

⁴ Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich aus der Note in der Klausur.

⁵ Beide Klausuren müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnoten (Klausur 1: 67%; Klausur 2: 33%).

Psychologie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BSc-PSY-AM-8 / 6694AMM300	Methodenlehre 3: Experimentelles Arbeiten	Erfolgreicher Abschluss der Module „Methodenlehre 1“ und „Methodenlehre 2“	SoSe	jährlich	1 Semester	Projektseminar 1 (P 1)	Studienleistung in P 1 / 4 LP und 30 Versuchspersonenstunden / 1 LP	Schriftlich Portfolio 4 LP	Keine	P	9 LP	5 %	
BSc-PSY-EM-1a / 6694EMIV01	Interdisziplinäre Vernetzung: Psychopathologie	Keine	WiSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung Seminar 1 Seminar 2	Studienleistungen	Schriftlich Klausur (90 Min.)	Keine	WP (1 aus 8)	9 LP	9 LP	0 % ⁶
BSc-PSY-EM-1c / 6694EMIV03	Interdisziplinäre Vernetzung: Erziehungswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Portfolio			9 LP		
BSc-PSY-EM-1d / 6409SDFE06	Interdisziplinäre Vernetzung: Sonderpädagogik	Keine	WiSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 Seminar 1 (TP). ⁷		Schriftlich Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY-EM-1e / 6409SMPFL3	Interdisziplinäre Vernetzung: Gerontologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 Seminar 2 Seminar 3		Schriftlich Klausur (60 Min.)			9 LP		
BSc-PSY-EM-1f / 6370BMGS00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Soziologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP		

⁶ Das Modul wird zwar benotet, geht jedoch nicht in die Gesamtnote ein.

⁷ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe b)

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BSc-PSY-EM-1g / 6370BMGP00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Politikwissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-1h / 6370BMGW00	Interdisziplinäre Vernetzung: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Seminar 1		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-1i / 6694EMPT00	Interdisziplinäre Vernetzung: Interdisziplinäre Grundlagen der Psychotherapie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 Vorlesung 2 Vorlesung 3. ⁸		Schriftlich Klausur (90 Min.)			9 LP	
BSc-PSY-EM-2 / 6694EMP100	Praktische Kompetenz 1	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.			Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	P	9 LP	0 %
BSc-PSY-EM-3 / 6694EMP200	Praktische Kompetenz 2	Keine	Das Praktikum kann im Block oder semesterbegleitend absolviert werden.			Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung / 8 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	P	9 LP	0 %
BSc-PSY-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale	Keine	Das Modul kann während des gesamten Studiums studiert werden.			Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	0 %

⁸ Studienleistung in Vorlesung 3 ist ein Portfolio.

Psychologie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
							Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BSc-PSY-BA / 6694BAPs00	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	Anmeldung ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Bearbeitungsdauer: 12 Wochen.			Keine	Keine	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	10 %

Anhang H: Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
Studienziel	§ 2	Die Studierenden erwerben einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der ihnen eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie im Rahmen der gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen soll. Für die gesetzlich geregelte Zulassung zur Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Ausbildung definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind. Darüber hinaus werden Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation in sozialen Einrichtungen außerhalb des Gesundheitswesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungsbildern und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen. Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.
Akademischer Grad	§ 3	Bachelor of Arts, B.A.
Regelstudienzeit	§ 4	Sieben Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Im Studium sind mindestens 210 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben. Das Studium umfasst 23 Module gemäß § 6. Die fachspezifischen Module des Studiums gemäß §5 Absatz 2a) umfassen 21 fachspezifische Basis-, Aufbau-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 186 Leistungspunkten.
Bildung der Fachnote oder Studienfachnote	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Bachelorarbeit kann in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/ oder sprachtherapeutischen Handlungsfeldern angefertigt werden.
Umfang der Bachelorarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Bachelorarbeit sollte etwa 88.000 Zeichen nicht unter- und 100.000 Zeichen (etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit

Studiengang	§	Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)
		kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Bestätigung über die absolvierten Praxisanteile im Umfang von 600 Zeitstunden mit Durchführung eigenverantwortlicher Therapiesitzungen unter Supervision (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) vermerkt und der folgende Zusatz angebracht: „Der Bachelor-Studiengang Sprachtherapie der Universität zu Köln erfüllt die Voraussetzungen für sämtliche sprachtherapeutischen Zulassungsbereiche der Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbands der Krankenkassen nach § 125 SGB V in der Fassung vom 15.03.2021.

Modultabelle für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)

Erläuterung: In den Basismodulen erfolgt die Auseinandersetzung mit obligatorischem Grundlagenwissen. Hierzu gehören Kenntnisse der Sonderpädagogik, der Psychologie, der Erziehungswissenschaft, der Linguistik, der Medizin, der Sprachpathologie und der Forschungsmethoden. Darüber hinaus wird bereits für ausgewählte Sprachstörungen grundlegendes Wissen in Diagnostik und Symptomen, Erklärungsannahmen und Theorien sowie Therapedidaktik und -methoden vermittelt.

Die Aufbaumodule vertiefen das in den Basismodulen erworbenen Wissen durch eine tiefergehende Beschäftigung mit relevanten sprachlichen Störungsbildern sowie dem Erwerb weiterer methodischer Kompetenzen. Es werden differenzierte Kenntnisse sowie diagnostische und therapeutische Fähigkeiten vermittelt, u.a. für Redeflussstörungen, Dysarthrien, Dysphagien, Rhinophonien, Orofaziale Störungen, Stimmstörungen und Hörstörungen.

Mit den Wahlpflichtmodulen und dem Studium Integrale wählen die Studierenden eigene Schwerpunkte und ergänzen bzw. vertiefen bereits erworbenes Wissen. Die Praktikumsmodule ergänzen die klinisch-praktische Qualifikation zum Erwerb der Zulassung als HeilmittelerbringerIn im Bereich der Sprachtherapie.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
BA-SPTH-BM-1 / 6409BMSPt0	Sprachpathologie	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich E-Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-2 / 6409BMSo01	Sonderpädagogik/ Sprachheilpädagogik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-3 / 6409BMPG01	Psychologische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-4 / 6409BMLPh0	Linguistische und phonetische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-5 / 6409BMESp1	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
BA-SPTH-BM-6 / 6409BMSED1	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik I	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60. Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

¹ Für Studierende, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Sprachtherapie die Kassenzulassung zur Erbringung des Heilmittels Sprachtherapie anstreben, besteht gemäß § 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPRO) in allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs die Pflicht zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-BM-7 / 6409BMSEV0	Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Abschluss von BA-SPTH-BM-4	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-8 / 6409BMAus0	Aussprachestörungen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-9 / 6409BMESp2	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen II	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, --BM-3 und --BM-4 Voraussetzung für BA-SPTH-BM-9-S1 ist der Abschluss von BA-SPTH-BM-5-S1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-BM-10 / 6409BMSED2	Sprachentwicklungsstörungen und Sprachdiagnostik II	Abschluss von BA-SPTH-BM-2 und -BM-4	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 1 LP							
BA-SPTH-BM-11 / 6409BMMG02	Medizinische Grundlagen	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP							
						Vorlesung 2 (VL 2)	Studienleistung in VL 2 / 2 LP							
						Vorlesung 3 (VL 3)	Studienleistung in VL 3 / 2 LP							

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
						Vorlesung 4 (VL 4)	Studienleistung in VL 4 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-12 / 6409BMThD0	Therapiedidaktik und Beratung	Abschluss von BA-SPTH-BM-1	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-13 / 6409BMFM00	Forschungsmethoden	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					
BA-SPTH-BM-14 / 6409BMSSQ0	Schriftsprachstörungen und Qualitätsmanagement	Abschluss von BA-SPTH-BM-5	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	3,25 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-1 / 6409AMFOD0	Funktionelle und organische Dysphonien	Voraussetzung für BA-SPTH-AM-1-S3: Abschluss von BA-SPTH-AM-1-S2	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-2 / 6409AMRe01	Redefluss-Störungen	Abschluss von BA-SPTH-BM-6	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
BA-SPTH-AM-3 / 6409AMFOS0	Funktionell und organisch bedingte Störungen des	Abschluss von BA-SPTH-BM-4 und -BM-5	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich E-Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	12 LP	6,5 %
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote		
	Sprechens und Schluckens	Voraussetzung für BA-SPTH-AM-3-S3: Abschluss von BA-SPTH--AM-3-S1				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
						Seminar 4 (S4)	Studienleistung in S 4 / 3 LP							
BA-SPTH-AM-4 / 6409AMPa01	Pädaudiologie, Hörverarbeitung, CI	Abschluss von BA-SPTH-BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3	P	9 LP	4,4 %
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-SM-1 / 6409SMEn00	Entwicklungsdyslexie	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4, -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-SM-2 / 6409SMKo00	Unterstützte Kommunikation	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-SM-3 / 6409AMMM00	Mehrsprachigkeit, Mutismus	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
BA-SPTH-SM-4 / 6409SMIRS0	Inklusion und Rehabilitation von Sprache	Abschluss von BA-SPTH-BM-1, -BM-3, -BM-4 und -BM-7	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert	Projektarbeit	2 LP	3			
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

² Es ist eines der Schwerpunktmole SM 1 bis SM 4 zu studieren.

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
BA-SPTH-EM-1 / 6409Prak01	Praktikum 1	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Projektseminar 1 (PS1) ³	Studienleistung in PS 1 / 1 LP	Kombiniert Workplace-based-Assessment (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Projektseminar 2 (PS2) ³	Studienleistung in PS 2 / 1 LP					
						Praktika	5 LP					
BA-SPTH-EM-2 / 6409Prak02	Praktikum 2	Keine	WiSe	halbjährlich	5 Semester	Projektseminar 1 (PS1) ³	Studienleistung in PS 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 3 LP	3	P	36 LP	6 %
						Projektseminar 2 (PS2) ³	Studienleistung in PS 2 / 3 LP					
						Projektseminar 3 (PS3) ³	Studienleistung in PS 3 / 3 LP					
						Projektseminar 4 (PS4) ³	Studienleistung in PS 4 / 2 LP					
						Projektseminar 5 (PS5) ³	Studienleistung in PS 5 / 2 LP					
						Forschungsbezogene Praxis	2 LP					
Praktika 19 LP	19 LP											
BA-SPTH-SI / UZK1StIn00	Studium Integrale ⁴	Keine	Das Modul kann zwischen dem 5.-7. Fachsemester studiert werden.		Anzahl und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen richten sich jeweils nach der Wahl der einzelnen Studierenden.	Anzahl und Art der zu erbringenden Studienleistungen richten sich jeweils nach der	Das Modul wird nicht benotet. Es müssen keine Prüfungsleistungen erbracht werden, es können jedoch Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten erbracht werden.	Keine	P	12 LP	-	

³ Die Lehrveranstaltung dient der Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung. Der didaktische Einsatz von Rollenspielen, Simulationen, Patient:innengesprächen und weiteren interaktiven Elementen zur Festigung sprachtherapeutischer Kernkompetenzen erfordert eine Durchführung der Lehrveranstaltungen in Kleingruppen in Form eines Projektseminars.

⁴ Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs Sprachtherapie. Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen. Das obligatorische Studium Integrale ist frei – auch fachfremd – wählbar (siehe § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung).

Sprachtherapie (1-Fach-Bachelor)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP) ¹	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
							Wahl der einzelnen Studierenden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 12 Leistungspunkten erbracht werden.					
BA-SPTH-BA / 6409BaSp00	Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 LP		jederzeit (12 Wochen)		-	-	Schriftlich Hausarbeit 12 LP	2	P	12 LP	20 %